

## **Satzung**

in der Fassung vom 27.04.2007

### **§ 1 - Name und Sitz**

Der Verein führt den Namen "Partnerschaftsverein e.V. Köln-Porz". Er umfasst den Stadtbezirk Porz der Stadt Köln und hat seinen Sitz in Köln-Porz. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

### **§ 2 - Gegenstand und Zweck des Vereins**

Der Verein ist der Zusammenschluss von Freunden und Förderern der Städtepartnerschaften der ehemaligen Stadt Porz. Er hat die Aufgabe, die von der früheren Stadt Porz eingegangenen partnerschaftlichen Bindungen zu den französischen Städten Hazebrouck und Brive-la-Gaillarde sowie der englischen Stadt Dunstable fortzuführen und zu vertiefen, d.h., die Freundschaft zu den Menschen dieser Städte auszuweiten sowie durch Einzelveranstaltungen verschiedener Art die Verbindungen sinnvoll und nützlich zu gestalten mit dem Ziel einer Freundschaft zwischen Nationen.

### **§ 3 - Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 4 - Mitgliedschaft**

(1) Mitglied kann werden

- jede natürliche Person ab 16 Jahren
- jede juristische Person sowie Personenvereinigungen,

die zu helfen bereit sind, die auf die europäische Einigung ausgerichteten Bestrebungen des Vereins zu unterstützen und so die Europäische Idee zu fördern. Die Mitglieder verpflichten sich zu aktiver Mitarbeit.

(2) Die gleichen Personenkreise können als außerordentliche fördernde Mitglieder aufgenommen werden, wenn sie den Verein mit einmaligen oder laufenden Förderbeiträgen unterstützen, jedoch nicht die übrigen Mitgliedschaften übernehmen wollen.

(3) Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen, der über die Aufnahme entscheidet.

(4) Die Mitgliedschaft wird beendet durch

- a) Tod
- b) Auflösung der als Mitglied aufgenommenen juristischen Personen oder Personenvereinigungen
- c) Austritt
- d) Ausschluss

(5) Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen. Er kann nur zum Quartalsende unter Einhaltung einer sechswöchigen Kündigungsfrist erfolgen.

(6) Der Ausschluss erfolgt, wenn ein wichtiger Grund gegeben ist, insbesondere, wenn ein Mitglied

- a) gegen die Zwecke des Vereins vorsätzlich oder grob fahrlässig verstößt,
- b) das Ansehen oder die Belange des Vereins erheblich schädigt,
- c) die Fähigkeit verliert, öffentliche Ämter zu bekleiden,
- d) seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt, d.h. Beiträge für einen Zeitraum von sechs Monaten rückständig sind und ihre Zahlung nicht innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach ergangener Mahnung erfolgt.

(7) Der Ausschluss erfolgt auf Beschluss des Vorstandes. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von 2/3 der Mitglieder des Vorstandes. Vor der Entscheidung ist dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb einer angemessenen Frist zu geben. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen.

### **§ 5 - Beiträge**

Die Mitglieder haben die in der Beitragsordnung festgesetzten Beiträge zu entrichten. Die Beiträge dürfen nur zur Erfüllung der satzungsmäßigen Aufgaben des Vereins verwendet werden.

### **§ 6 - Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand.

### **§ 7 - Mitgliederversammlung**

(1) Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand. Ein Mitglied des Vorstandes wird von der Bezirksvertretung des Bezirkes 7 der Stadt Köln bestimmt.

(2) Die Mitgliederversammlung beschließt über

- a) den Erlass und die Änderung der Satzung und der Beitragsordnung,
- b) den Wirtschaftsplan,
- c) die Jahresrechnung, den Prüfungsbericht und die Entlastung des Vorstandes,
- d) die Wahl der Kassenprüfer,
- e) die Richtlinien für die Vereinsführung durch den Vorstand,
- f) die Ernennung von Ehrenmitgliedern und beratenden Mitgliedern,
- g) die Auflösung des Vereins (§ 12).

(3) Eine Mitgliederversammlung findet einmal jährlich, und zwar im ersten Halbjahr des Geschäftsjahres statt. In dieser Versammlung hat der Vorstand den Jahresbericht zu erstatten. Weitere Mitgliederversammlungen können bei Bedarf und müssen auf schriftliches Verlangen eines Drittels der Mitglieder einberufen werden.

(4) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorsitzenden schriftlich mit einer Einladungsfrist von 14 Tagen unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.

(5) Anträge aus den Kreisen der Vereinsmitglieder müssen mindestens 8 Tage vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich und begründet eingereicht werden; eine nachträgliche Zulassung kann mit Zustimmung von 2/3 der abgegebenen Stimmen erfolgen.

(6) Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen.

(7) Beschlüsse über die Auflösung des Vereins bedürfen der Mehrheit von 3/4 der Stimmen sämtlicher Vereinsmitglieder. Erreicht die Zahl der erschienenen Mitglieder nicht 75 Prozent der Gesamtmitgliederzahl entscheidet eine binnen eines Monats neu einzuberufende Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 Stimmen der erschienenen Mitglieder.

(8) Über die Mitgliederversammlung wird ein Ergebnisprotokoll angefertigt, das vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

## § 8 - Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem Stellvertreter, dem Schriftführer, dem Kassierer, bis zu 5 Beisitzern und dem Geschäftsführer.

(2) Der Verein wird durch zwei Vorstandsmitglieder, von denen eines der Vorsitzende oder sein Stellvertreter sein muss, nach außen vertreten.

(3) Der Vorstand führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung durch. Er hat der Mitgliederversammlung einen Jahresbericht, die Jahresrechnung für das abgelaufene Geschäftsjahr sowie einen Wirtschaftsplan für das kommende Geschäftsjahr vorzulegen.

(4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist, von denen einer der Vorsitzende oder sein Stellvertreter sein muss.

## § 9 - Amtszeit des Vorstandes

(1) Die Amtszeit des Vorstandes beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

(2) Erfolgt eine neue Wahl nicht rechtzeitig, so bleiben die bisherigen Vorstandsmitglieder so lange in ihrem Amt, bis die Neuwahl stattgefunden hat.

(3) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Beendigung der Wahlperiode aus, wird in der nächsten Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied gewählt.

## § 10 - Ehrenamtliche Tätigkeit

Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig. Auslagen, soweit angemessen und notwendig, werden gegen Nachweis erstattet.

## § 11 - Verwendung finanzieller Mittel

(1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

## § 12 - Auflösung des Vereins

(1) Wird eine Auflösung des Vereins beschlossen, erfolgt die Liquidation durch den Vorstand.

(2) Bei Auflösung des Vereins fällt eventuelles Vermögen an die Stadt Köln mit der Auflage, es für die Förderung partnerschaftlicher Verbindungen zum Ausland zu verwenden.

## § 13 - Gerichtsstand

Gerichtsstand ist Köln.